

# Kleingärtnerverein Frühauf Kaitz 1905 e.V.

Mittelsteg 15 · 01217 Dresden



Kleingärtnerverein Frühauf Kaitz 1905 e.V. · Mittelsteg 15 · 01217 Dresden

[www.fruehaufkaitz.de](http://www.fruehaufkaitz.de)  
[fruehaufkaitz@web.de](mailto:fruehaufkaitz@web.de)

## In eigener Sache

Erneut erreichte uns eine Beschwerde der anliegenden Bewohner zu Lärmbelästigungen durch Mitglieder unseres Vereins.

Bitte halten Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten ein.

Auszug aus der Gesetzgebung:

**PolVO (Polizeiverordnung) Sicherheit und Ordnung vom 09. Februar 2018**

### § 3 Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.

(2) Die Ruhezeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- (1) - der Betrieb von Rasenmähern
- (2) - das Häckseln von Gartenabfällen
- (3) - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- (4) - das Hämmern
- (5) - das Sägen
- (6) - das Bohren
- (7) - das Holzspalten
- (8) - das Ausklopfen von Teppichen

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.

### § 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen

(3) Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Funkenflug ausgeschlossen sind.

(4) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Ihr Vorstand